

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Sammlung!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja

Gesetz: ATO § 14

Leitsätze:

1. Ist ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bei der von ihm auszuführenden Arbeit der Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Witterungsunbilden ausgesetzt, die nur durch Verwendung von Kleidungsstücken an Stelle oder über der sonstigen Kleidung vermieden werden kann, so hat er gemäß § 14 Satz 1 und 2 ATO Anspruch auf unentgeltliche Gestellung von hierzu geeigneten Kleidungsstücken zur Benutzung bei der in Frage kommenden Arbeit (Schutzbekleidung).
2. Die Bestimmung von Art und Beschaffenheit der Schutzbekleidung sowie der Tätigkeiten, für die sie zu liefern ist, durch Dienstordnung gemäß § 14 Satz 3 ATO ist nicht Voraussetzung für den Anspruch auf Gestellung von Schutzbekleidung.

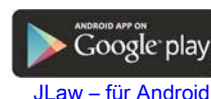
Aktenzeichen: 4 AZR 619/56

Urteil des BAG vom 19. August 1959

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 619/56
Sa 182/56 Kiel
erklärt
19. August 1959

Im Namen des Volkes!

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 19. August 1959 durch die
Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Schröder
sowie die Bundesarbeitsrichter Geilenbrügge und Willems
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 15. November
1956 - 1 Sa 182/56 - wird auf Kosten des Be-
klagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist beim Kulturamt I [REDACTED] als behördlich geprüfter Vermessungstechniker tätig. Er ist mit Vermessungsaufgaben in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren beschäftigt. Die dabei notwendig werdenden Vermessungen im freien Gelände werden im wesentlichen im Frühjahr, Herbst und Winter durchgeführt. Hierbei trägt der Kläger durchweg einen Wettermantel und Gummistiefel, die von ihm selbst beschafft werden. Im Laufe des Jahres 1955 hat er 3 Paar Gummistiefel im Dienst verbraucht.

Der Kläger macht geltend, da er seine Arbeit auf Äckern, Wiesen und teilweise moorigem Gelände bei jedem Wetter zu verrichten habe, könne er ohne hochschäftiges, wasserdichtes Schuhwerk und ohne einen festen Wettermantel seine Aufgaben im Außendienst ohne Gesundheitsgefährdung nicht erfüllen; das beklagte Land habe ihm daher gemäß § 14 ATO Schutzkleidung zu liefern. Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihm bei Außendienst ein Paar Gummistiefel und einen Wettermantel zur Verfügung zu stellen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten. Es hält einen Rechtsanspruch des Klägers auf Schutzkleidung nicht für gegeben und meint, das Begehren des Klägers laufe auf die Beschaffung von Berufskleidung aus öffentlichen Mitteln hinaus.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die hiergegen vom beklagten Land eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 15. November 1956 zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt das beklagte Land weiterhin die Abweisung der Klage.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg:

Zutreffend sieht das Berufungsgericht die Grundlage des Klaganspruchs in § 14 der nach ihrem § 1 Abs. 1 auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung findenden ATO. Dort ist in S. 1 und 2 bestimmt:

"Schutzbekleidung wird unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum der Verwaltung (des Betriebes). Als Schutzbekleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen an Stelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze des Belegschaftsmitgliedes gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen."

Nach Wortlaut und Sinn des Satz 1 begründet diese Vorschrift eine Verpflichtung des öffentlichen Arbeitgebers, dem in seinen Diensten tätigen Arbeitnehmer Schutzkleidung neben seinen Bezügen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wenn nun Satz 2 ausführt, was unter Schutzkleidung verstanden werden soll, so legt er in der Form einer Begriffsbestimmung zugleich die Voraussetzungen, unter denen die Verpflichtung gemäß Satz 1 entsteht, sowie deren Inhalt fest.

Als "bestimmte Tätigkeit an bestimmten Arbeitsplätzen" i.S. dieser Vorschrift kommt aber nicht lediglich die von einem Arbeitnehmer auf Grund seines Arbeitsvertrags zu verrichtende Arbeit in ihrer Gesamtheit in Betracht, wie anscheinend die Revision meint. Eine solche Auffassung findet im Wortlaut der Vorschrift keine Stütze. Vielmehr kommt dadurch, daß nicht nur von Arbeitsplätzen, sondern von bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen gesprochen wird, zum Ausdruck, daß auf die jeweilige einzelne Tätigkeit abzustellen ist. Von dieser Auffassung gehen auch die seiner Zeit erlassenen Dienstordnungen aus. Z.B. sieht die Besondere Dienstordnung (BDO) zur ATO für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst für die Betriebe und Verwaltungen im Geschäftsbereich des RuPrMdl vom 14. November 1938 (RMBl. i.V. 1938, S. 1886) in Nr.10



zu § 14 ATO in Verbindung mit den zum Inhalt dieser Bestimmung gehörenden Richtlinien des RFM für die Beschaffung und Unterhaltung der von Beamten und Arbeitern im Dienst zu tragenden Schutzkleidung vom 30. November 1926 (RFBl. 1927, S. 41) auch bei Ausschnitten aus der arbeitsvertraglichen Tätigkeit eines Arbeitnehmers Schutzkleidung vor, wie etwa Arbeitsanzüge für Maschinisten bei der inneren Reinigung von Dampfkesseln oder für Kraftwagenführer bei Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Kann demnach auch ein Teil der dem Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsvertrags obliegenden Gesamtaufgaben begrifflich zu den "bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen" gehören, so muß es sich aber in jedem Fall um eine solche Tätigkeit handeln, bei der mit der Arbeit eine Gesundheitsgefährdung des Arbeitnehmers durch Witterungsunbilden oder andere Umstände oder eine außergewöhnliche Beschmutzung verbunden ist, wie sich aus § 14 S. 2 ATO ergibt. Zur Abwehr der mit einer solchen Tätigkeit verbundenen gesundheitsschädlichen Einflüsse oder zur Verhinderung außergewöhnlicher Beschmutzung muß das Tragen von Kleidungsstücken an Stelle oder über der sonstigen Kleidung notwendig sein. Der Anspruch des Arbeitnehmers richtet sich demnach auf die Gewährung solcher Kleidungsstücke, die zur Abwehr der in § 14 Satz 2 ATO genannten Gefahren geeignet und ausreichend sind.

Der Annahme eines sich bereits aus § 14 Satz 1 und 2 aaO ergebenden Anspruchs auf Schutzkleidung steht nicht entgegen, daß nach Satz 3 aaO die Art und Beschaffenheit der Schutzkleidung und der Tätigkeiten, für die sie geliefert wird, durch Dienstordnung (DO) bestimmt werden soll. Wenn die ATO die Festlegung der die Lieferung von Schutzkleidung betreffenden Einzelheiten der Bestimmung durch DO überlassen hat, so ist das offensichtlich deshalb geschehen, weil sie selbst angesichts der Vielzahl der von ihr erfaßten Betriebe und Verwaltungen und der etwa für eine Schutzkleidung in Betracht kommenden Arbeiten sowie der kaum übersehbaren Möglichkeiten für die Art und Beschaffenheit von



Schutzkleidung eine ins einzelne gehende Regelung gar nicht treffen konnte. Die Anordnung des Satzes 3 aaO besagt aber nicht, daß der dort vorgesehenen näheren Bestimmung durch DO die Bedeutung einer weiteren anspruchsbegründenden Voraussetzung über § 14 Satz 1 und 2 ATO hinaus zukomme. Der öffentliche Arbeitgeber war nämlich im Rahmen des AOGÖ zum Erlass einer solchen DO wohl ermächtigt, nicht aber verpflichtet (vgl. dazu Hueck-Nipperdey-Dietz, AOGÖ, 4. Aufl., § 16 Anm. 2). Angesichts der Regelung des § 14 Satz 1 und 2 ATO kann jedoch nicht angenommen werden, daß ein Arbeitnehmer mit einer den Voraussetzungen des Satz 2 aaO entsprechenden Tätigkeit von der Gestellung von Schutzkleidung ausgeschlossen sein sollte, wenn sein Arbeitgeber die in Satz 3 aaO vorgesehene Bestimmung nicht vorgenommen hatte.

Daß von der Aufführung einer Tätigkeit oder der Schutzkleidung in einer DO ein Anspruch nicht abhängig gemacht werden sollte, wird auch daran deutlich, wie beispielsweise in Nr. 10 zu § 14 ATO der bereits erwähnten BDO des RMdI vom 14. November 1938 in Verbindung mit den Richtlinien des RFM vom 30. November 1926 und in Nr. 9 zu § 14 ATO der Gemeinsamen Dienstordnung für die Gefolgschaftsmitglieder bei den der Dienstaufsicht des RMfE unterstehenden Reichs- und Überwachungsstellen vom 5. November 1938 (LwRMBL 1938, Beil. zu Nr. 48, S. 1106) die Bestimmung zur Schutzkleidung gemäß § 14 Satz 3 ATO getroffen worden ist. Soweit sich diese Dienstordnungen nicht überhaupt, wie die GDO vom 5. November 1938, mit einer beispielhaften Aufzählung begnügen, erfolgt ihre Regelung weithin nur "grundsätzlich" oder "im allgemeinen" oder als "Anhalt" (vgl. z.B. Ziff. 1, 8, 11, 12, 16 der Richtlinien vom 30. November 1926).

Hiernach bedeutet die durch § 14 Satz 3 ATO der DO zugewiesene Festlegung der die Schutzkleidung betreffenden Einzelheiten lediglich die Konkretisierung des in Satz 1 und 2 aaO begründeten Anspruchs nach Art und Umfang. Daher berührt es den Anspruch des Klägers nicht, daß, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, eine DO, die im



- 6 -

vorliegenden Falle Schutzkleidung gewährt, für das Arbeitsverhältnis des Klägers nicht besteht.

Es erübrigt sich auch eine Heranziehung des § 315 BGB zur Konkretisierung eines Anspruchs des Klägers anstelle der fehlenden DO, wie sie das Landesarbeitsgericht für erforderlich hält. Das wäre dann geboten, wenn § 14 Satz 1 und 2 ATÖ nach Art einer Blankettvorschrift einer Ausfüllung bedürften. Das ist aber nicht der Fall. Denn wie oben dargelegt, ist der Anspruch des Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst auf Schutzkleidung bereits in den angeführten Vorschriften hinreichend bestimmt normiert.

Daß dessen Voraussetzungen gegeben sind, folgt aus den mit einer Prozeßrüge nicht angegriffenen, bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts. Wie das angefochtene Urteil ausführt, vollzieht sich der Außendienst des Klägers im Frühjahr, Herbst und Winter bei häufigem Wind und Regen auf Sturzäckern, Wiesen usw. in Nässe und Schmutz von einem solchen Ausmaß, daß nur wasserdichtes Schuhwerk mit hohem Schaft genügenden Schutz bietet. Auch ohne Regen sind seine Vermessungsaufgaben wegen der an Gras und Sträuchern haftenden Nässe ohne Gesundheitsgefährdung nur bei Verwendung von wasserdichten hohen Stiefeln durchführbar. Selbst durch Unterbrechung der Arbeit bei einsetzendem Regen kann sich der Kläger nicht davor schützen, durchnäßt zu werden, weil vor allem die Arbeiten in Flurbereinigungssachen bei der verhältnismäßig dünnen Besiedlung von Schleswig-Holstein nicht in der Nähe von Bauerngehöften stattfinden und daher der Kläger in der Regel nicht noch rechtzeitig einen Unterschlupf erreichen kann.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts müssen also die einen Teil der arbeitsvertraglichen Aufgaben des Klägers darstellenden vermessungstechnischen Außenarbeiten in einem westlichen Bezirk von Schleswig-Holstein nahezu stets bei außerordentlicher Nässe ausgeführt werden, so daß der Kläger der Gefahr einer Gesundheitsschädigung ausgesetzt ist. Wenn das Landesarbeitsgericht zur Abwehr dieser Gefahr Gummistiefel und Wettermantel für erforderlich und

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ausreichend und das beklagte Land für verpflichtet hält, diese dem Kläger bei Außendienst als Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen, so sind nach allem rechtliche Bedenken hiergegen nicht zu erheben.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Pecher Dr. Schröder Dr. Martel
Geilenbrügge Willems

